

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 335

ausgegeben am 8. Juli 2025

---

## Verordnung

vom 8. Juli 2025

### betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL. 2009 Nr. 41, und unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften sowie des Beschlusses (GASP) 2025/1095 des Rates der Europäischen Union vom 27. Mai 2025 verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 12. Juni 2012 über Massnahmen gegenüber Syrien, LGBL. 2012 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

## Anhang 8 Bst. A Ziff. 41 und 46

	Name	Angaben zur Identität	Gründe
41.	Munir (alias Mounir, Mouneer, Monir, Moneer, Muneer) ADANOV (alias Adnuf, Adanof)	Geburtsdatum: 1951; Geburtsort: Homs, Syrien; Position: Stellvertreter der Generalstabschef der syrischen Streitkräfte (Einsatz- und Ausbildungsleitung); Rang: Generalleutnant, Syrisch-Arabische Armee; Geschlecht: männlich	Offizier im Range eines Generalleutnants und stellvertretender Generalstabschef der syrischen Streitkräfte (Einsatz- und Ausbildungsleitung), nach Mai 2011 im Amt. In seiner Position als stellvertretender Generalstabschef war er unmittelbar an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien beteiligt.
46.	Tarif AKHRAS (alias Al Akhras)	Geburtsdatum: 2.6.1951; Geburtsort: Homs, Syrien; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann. Er ist der Gründer der Akhras Group (Rohstoffe, Handel, Verarbeitung und Logistik) und ehemaliger Vorsitzender der Handelskammer in Homs. Enge Geschäftsbeziehungen zur Familie von Präsident Bashar al-Assad. Ehemaliges Mitglied des Vorstands des syrischen Handelskammerversbands. Stellte logistische Unterstützung (Busse und Transportfahrzeuge für Panzer) für das Regime bereit. Er ist somit Nutzniesser und Unterstützer des syrischen Regimes.

**II.****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Brigitte Haas*  
Fürstliche Regierungschefin